



## Statuten der Systemisch-Pastoralen Gesellschaft Schweiz - SPG

### I. Name und Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen „Systemisch-Pastorale Gesellschaft - Schweiz" (SPG) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Art 2

Der Sitz der SPG befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz des / der PräsidentIn.

### II. Zweck der Gesellschaft

#### Art. 3

Die SPG bezweckt die Entwicklung, Anwendung und Verbreitung der systemischen Denk- und Arbeitsweise.

#### Art. 4

Die SPG fördert

- a. die institutionsübergreifende, zielorientierte systemische Beratung und Seelsorge in ihrer praktischen Anwendung
- b. eine qualitativ hochstehende Ausbildung in systemischer Beratung und Seelsorge
- c. die Weiterbildung ihrer Mitglieder
- d. Forschungsaktivitäten auf dem Gebiet der systemischen Beratung und Seelsorge
- e. den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern
- f. die Öffentlichkeitsarbeit
- g. die Zusammenarbeit mit Organisationen mit verwandten Zielsetzungen
- h. die Klärung der Inhalte und Grenzen der systemischen Seelsorge

#### Art. 5

Die SPG setzt sich ein

- a. bei den kirchlichen Behörden für die Anerkennung der systemischen Denk- und Arbeitsweise in allen Bereichen der kirchlichen Arbeit.
- b. bei den kirchlichen Behörden und den theologischen Fakultäten in der Schweiz, dass die systemische Denk- und Arbeitsweise in der Ausbildung vertreten ist.

### III. Organisation

#### Art. 6

Die Organe der SPG sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle



## Systemisch Pastorale Gesellschaft

### *a. Die Mitgliederversammlung*

#### Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SPG. Sie entscheidet über alle Fragen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

#### Art. 8

Stimm- und wahlberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ausschliesslich die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder der SPG.

#### Art. 9

Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr sämtlicher an der Mitgliederversammlung anwesenden, stimm- und wahlberechtigten Mitglieder, sofern nicht für bestimmte Beschlüsse von den Statuten her ein Zweidrittelsmehr vorgesehen ist.

#### Art. 10

Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten/ die Präsidentin, den / die Aktuarin und den / die Kassierin. Sie bestätigt zudem allfällig weitere Vorstandsmitglieder, die vom Vorstand gemäss Art. 12 dieser Statuten beigezogen worden sind.

#### Art. 10bis

Der Mitgliederversammlung stehen nebst den gemäss Gesetz und diesen Statuten eingeräumten Zuständigkeiten folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Abnahme des Berichts der Revisionsstelle;
- Verabschiedung des Budgets;
- Entlastung der Vereinsorgane.

#### Art 11

Ein Fünftel der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder können bei dem Präsidenten/ der Präsidentin eine Mitgliederversammlung unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen. Diese muss innerhalb von 12 Wochen vom Präsidenten/ von der Präsidentin nach dem Begehren einberufen werden.

### *b. Der Vorstand*

#### Art. 12

Der Vorstand besteht grundsätzlich aus drei Mitgliedern: Aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem / der Aktuarin und dem / der Kassierin, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Falls der Vorstand eine Aufstockung für nötig erachtet, steht ihm das Recht zu, bis zu zwei weitere Mitglieder beizuziehen. Diese sind an der nächsten Mitgliederversammlung von derselben zu bestätigen.

#### Art. 13

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der SPG und vertritt den Verein nach aussen.

#### Art. 14

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes neu zu wählen. Wiederwahl ist möglich.



## Systemisch Pastorale Gesellschaft

### Art 15

Ein Rücktritt muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich angekündigt werden.

### Art 16

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

### Art 17

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Stichtscheid obliegt dem Präsidenten / der Präsidentin. Über die Verhandlungen des Vorstands ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen. Soweit alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg erfolgen.

### Art. 18

Der Vorstand beruft jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung ein. Darin legt er einen Rechenschaftsbericht über sein Wirken und einen Kassenbericht vor. Ebenso wird der Revisorenbericht verabschiedet.

Im Weiteren soll vor oder nach der Versammlung ein fachliches Thema aufgegriffen werden, wozu weitere Interessierte eingeladen werden können.

### Art. 19

Die Einladung zur jährlichen Mitgliederversammlung mit den Traktanden muss den stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Sitzung bekanntgegeben werden.

### Art. 20

Anträge von stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern auf Traktandierung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten / der Präsidentin schriftlich mitgeteilt werden.

### Art. 21

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Vereins führen der Präsident / die Präsidentin und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu zweien.

### *c. Die Revisionsstelle:*

#### Art 22

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen auf zwei Jahre. Die Rechnungsrevisorinnen sind für die Folgeperiode erneut wählbar.

#### Art. 23

Die Revisionsstelle prüft in unabhängiger Weise die Jahresrechnung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag.

## **IV. Mitgliedschaft**

Es ist zu unterscheiden zwischen ordentlicher, passiver und Ehren- Mitgliedschaft, sowie Gönnerschaft.



## Systemisch Pastorale Gesellschaft

### *a. ordentliche Mitgliedschaft*

#### Art 24

Ordentliches Mitglied der SPG kann werden

1. wer ein abgeschlossenes universitäres Studium der Theologie oder eine systemische oder eine andere Spezialausbildung in Seelsorge nachweisen kann.
2. wer regelmässig und fortdauernd nach systemischer Denk- und Arbeitsweise arbeitet und wer bereit ist, seine praktische Arbeit dem Kolleg Innenkreis zugänglich zu machen.
3. Während der Ausbildung (SYSA) ist eine Schnuppermitgliedschaft möglich. Schnuppermitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag und sind nicht stimmberechtigt. Schnuppermitglieder sind zur Inter- und Supervision eingeladen.
4. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

#### Art 25

Der Antrag zur ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand.

#### Art 26

Der Antrag wird vom Vorstand überprüft. Bei einer gutheissenden Stellungnahme durch den Vorstand wird der / die Bewerberin der Mitgliederversammlung zur Aufnahme vorgeschlagen.

#### Art. 27

Der Aufnahmebeschluss in der Mitgliederversammlung erfolgt, wenn 2/3 der anwesenden, stimm- und wahlberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.

### *b. Ehrenmitgliedschaft*

#### Art. 28

Der Vorstand oder ordentliche Mitglieder können Ehrenmitglieder vorschlagen, welche durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt das Einverständnis der vorgeschlagenen Person voraus. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie haben im Übrigen dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder

### *c. Erlöschen der Mitgliedschaft / Austritt*

#### Art. 29

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jederzeit mit einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand möglich.

### *d. Passivmitgliedschaft*

#### Art. 30

Es ist die Variante der Passivmitgliedschaft möglich, welche beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Ein Passivmitglied bezahlt einen reduzierten Mitgliederbeitrag, welcher vom Vorstand vorgeschlagen und an der Jahresversammlung festgelegt wird. Ein Passivmitglied kann an den Angeboten der SPG teilnehmen. An der Mitgliederversammlung hat es jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.



## Systemisch Pastorale Gesellschaft

### *e. Gönnerschaft*

#### Art. 31

Gönner unterstützen die SPG ideell und leisten einen Beitrag jährlich oder wiederkehrend von mindestens dem doppelten Mitgliederbeitrag für ordentliche Mitglieder.

### *f. Ausschluss*

#### Art. 32

Der Ausschluss von Mitgliedern aus der SPG ist ohne Angabe von Gründen möglich. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich zu äussern. Ein Ausschluss muss Traktandum einer Mitgliederversammlung sein. 2/3 der anwesenden, stimm- und wahlberechtigten Mitglieder müssen dafür stimmen.

## **V. Mittel und Mitgliederbeiträge**

#### Art. 33

Die Mitgliederversammlung legt jährlich auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederbeiträge fest. Diese bilden zusammen mit allfälligen freiwilligen Zuwendungen die finanziellen Mittel der Gesellschaft.

## **VI. Haftung**

#### Art 34

Für die Verbindlichkeiten der SPG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VII. Änderung der Statuten**

#### Art. 35

Eine Statutenrevision erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder.

## **VIII. Auflösung**

#### Art 36

Für die Auflösung der SPG ist ein Beschluss der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder mit zwei Drittel Mehr der Anwesenden erforderlich. Das Vereinsvermögen fällt an eine allfällige Nachfolgeorganisation oder bei Fehlen einer solchen an eine gemeinnützige, steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz mit ähnlichem Zweck.

## **IX. Schlussbestimmung**

#### Art. 37

Diese Statuten wurden in der Gründungsversammlung der Systemisch-Pastoralen-Gesellschaft der Schweiz in Ins / BE am 21. November 1998 einstimmig angenommen und traten sofort in Kraft. Sie sind mit Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 1. Dezember 2014, 28. November 2016, 20. November 2017 sowie vom 28. November 2024 revidiert worden.